

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen vom 4. März 1965 (Friedhofgebührenordnung)

Synopse für den Gemeinderat - **geplante Änderungen sind markiert**

- alt -

§ 1 Gebührenpflicht

Für Bestattungen in den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der Friedhofeinrichtungen, für die Erteilung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmälern und für Arbeiten zu deren Aufstellung sowie für andere Leistungen in den Friedhöfen der Stadt nach näherer Regelung der Friedhofordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd - FrO - vom 14. Dezember 1961 / 24. April 1969 in der jeweils gültigen Fassung werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§§ 2 bis 7 *bleiben unverändert*

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Friedhofgebührenordnung gilt einheitlich für alle von der Stadt Schwäbisch Gmünd verwalteten und bewirtschafteten Friedhöfe.

- neu -

§ 1 Gebührenpflicht

Für Bestattungen in den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der Friedhofeinrichtungen, für die Erteilung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmälern und für Arbeiten zu deren Aufstellung, sowie für andere Leistungen in den Friedhöfen der Stadt nach näherer Regelung der **Friedhofsatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 02.12.2009** in der jeweils gültigen Fassung werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dieser **Gebühren ~~satzung~~ ordnung** erhoben.

§§ 2 bis 7 *bleiben unverändert*

§ 8 Schlussbestimmungen

~~(1)~~ Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

~~(2) Die Friedhofgebührenordnung gilt einheitlich für alle von der Stadt Schwäbisch Gmünd verwalteten und bewirtschafteten Friedhöfe.~~

Gebührenverzeichnis - a l t -

A. Bestattungsgebühren

1. Für die Benutzung des Leichenhauses samt Zubehör, Beratung, Bestattungsgeräte einschließlich	367,00 €
2. Für die Benutzung und die Reinigung des Notsarges	323,00 €
3. Für die Benutzung des Sektionsraumes, Aufsicht,	411,00 €
4. Kühlzelle pro Tag	25,00 €
5. Für das Herstellen und Schließen der Grabstätte:	

Gebührenverzeichnis - n e u -

A. Bestattungsgebühren

1. Für die Benutzung des Leichenhauses samt Zubehör, Beratung, Bestattungsgeräte einschließlich	367,00 €
2. Für die Benutzung und die Reinigung des Notsarges	323,00 €
3. Für die Benutzung des Sektionsraumes, Aufsicht,	411,00 €
4. Kühlzelle pro Tag	25,00 €
5. Für das Herstellen und Schließen der Grabstätte:	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen vom 4. März 1965 (Friedhofgebührenordnung)

Synopse für den Gemeinderat - **geplante Änderungen sind markiert**

a) Reihengrab > 6 Jahre	740,00 €
b) Reihengrab < 6 Jahre	497,00 €
c) Urnenreihengrab	382,00 €
d) Rasenreihengrab	630,00 €
e) Rasenurnengrab	335,00 €
f) Anonymes Reihengrab	615,00 €
g) Anonymes Urnengrab	88,00 €
h) Wahlgrab, einfachtief	615,00 €
i) Wahlgrab, doppeltief	731,00 €
j) Urnenwahlgrab und Urne im Wahlgrab	320,00 €
k) Urnengemeinschaftsfeld	215,00 €
l) Urnenwahlgemeinschaftsgrab, Stele	320,00 €
m) Urnenreihengemeinschaftsgrab	382,00 €
n) Erdreihengemeinschaftsgrab	740,00 €
6. Benutzung vorhandener Musikeinrichtungen	
a) Orgel ohne Spieler	22,00 €
b) Musikanlage	25,00 €
7. Für die Tätigkeit der Verwaltung, sofern keine städtische Aussegnungsgebäudes	
Requiem/Aussegnung in Kirchen/Privat	121,00 €
8. Für die Tätigkeit der Verwaltung bei der Beisetzung einer Urne/eines Sarges ohne	73,00 €
9. Für die Tätigkeit der Verwaltung bei der Beisetzung einer anonymen Urne ohne	24,00 €

a) Reihengrab > 6 Jahre	740,00 €
b) Reihengrab < 6 Jahre	497,00 €
c) Urnenreihengrab	382,00 €
d) Rasenreihengrab	630,00 €
e) Rasenurnengrab	335,00 €
f) Anonymes Reihengrab	615,00 €
g) Anonymes Urnengrab	88,00 €
h) Wahlgrab, einfachtief	615,00 €
i) Wahlgrab, doppeltief	731,00 €
j) Urnenwahlgrab und Urne im Wahlgrab	320,00 €
k) Urnengemeinschaftsfeld	215,00 €
l) Urnenwahlgemeinschaftsgrab, Stele; bis zu 4 Urnen	320,00 €
m) Urnenreihengemeinschaftsgrab	382,00 €
n) Erdreihengemeinschaftsgrab	740,00 €
o) Urnenwahlgemeinschaftsgrab bis zu 2 Urnen	320,00 €
p) Bestattung unter Bäumen	320,00 €
q) Bestattung in Urnenkammern	255,00 €
6. Benutzung vorhandener Musikeinrichtungen	
a) Orgel ohne Spieler	22,00 €
b) Musikanlage	25,00 €
7. Für die Tätigkeit der Verwaltung, sofern keine städtische Aussegnungsgebäudes	
Requiem/Aussegnung in Kirchen/Privat	121,00 €
8. Für die Tätigkeit der Verwaltung bei der Beisetzung einer Urne/eines Sarges ohne	73,00 €
9. Für die Tätigkeit der Verwaltung bei der Beisetzung einer anonymen Urne ohne	24,00 €

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen vom 4. März 1965 (Friedhofgebührenordnung)

Synopse für den Gemeinderat - **geplante Änderungen sind markiert**

B. Gebühren für Umbettungen

1. Für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung nach auswärts:

a) von einem einfachtiefen Grab	920,00 €
b) von einem doppeltiefen Grab	1.060,00 €
c) von einer Urne	260,00 €

2. Die Kosten für den Umbettungsarg, die Leichenträgerdienste sowie die Beförderung zu einem anderen Friedhof sind in Abs. 1 a), b) und c) nicht inbegriffen. Diese sind vom Antragsteller unmittelbar an das Bestattungsinstitut zu bezahlen.

C. Gräbergebühren

1. Reihengrab

a) Reihengrab > 6 Jahre	1.140,00 €
b) Reihengrab < 6 Jahre	500,00 €
c) Urnenreihengrab	995,00 €
d) Rasenreihengrab	1.330,00 €
e) Rasenurnengrab	1.090,00 €
f) Anonymes Reihengrab	1.330,00 €
g) Anonymes Urnengrab	130,00 €
h) Urnengemeinschaftsfeld	300,00 €
i) Urnenreihengemeinschaftsgrab	500,00 €
j) Erdreihengemeinschaftsgrab	1.140,00 €

B. Gebühren für Umbettungen

1. Für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung nach auswärts:...

a) einer Leiche aus einem einfachtiefen Grab	920,00 €
b) einer Leiche aus einem doppeltiefen Grab	1.060,00 €
c) einer Urne	260,00 €

2. Sonstige Kosten einer Umbettung, die über das bloße Ausgraben gem. Nr. 1 hinausgehen, hat der Antragsteller zusätzlich zu tragen. Dies gilt insbesondere für die erneute Bestattung oder die Überführung in einen anderen Friedhof.

C. Gräbergebühren

Für die Inanspruchnahme von Grabstätten gemäß §§ 17 bis 19 Friedhofsatzung, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab

Belegungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (§ 14 Friedhofsatzung)

a) Reihengrab > 6 Jahre	1.140,00 €
b) Reihengrab < 6 Jahre	500,00 €
c) Urnenreihengrab	995,00 €
d) Rasenreihengrab	1.330,00 €
e) Rasenurnengrab	1.090,00 €
f) Anonymes Reihengrab	1.330,00 €
g) Anonymes Urnengrab	195,00 €
h) Urnengemeinschaftsfeld	300,00 €
i) Urnenreihengemeinschaftsgrab	500,00 €
j) Erdreihengemeinschaftsgrab	1.140,00 €

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen vom 4. März 1965 (Friedhofgebührenordnung)

Synopse für den Gemeinderat - **geplante Änderungen sind markiert**

2 Wahlgrab,

Gebühr für eine 30-jährige Nutzungsdauer

a) für eine einfachbreite Grabstätte	2.610,00 €
b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten je Jahr	87,00 €

Für Grabnutzungsrechte nach 1 a) und b) an Mehrfachgräbern wird die entsprechend mehrfache Gebühr berechnet.

3. Urnenwahlgrab, Gebühren für eine 20-jährige Nutzungsdauer

a) für ein einfachbreites Urnenwahlgrab	1.560,00 €
b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne je Jahr	78,00 €

Für Nutzungsrechte an Mehrfachurnenwahlgräbern wird die entsprechend mehrfache Gebühr berechnet.

4. Urnenwahlgemeinschaftsgrab, Stele	780,00 €

5. Bei den Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern werden im Rahmen der jährweisen Verlängerungsmöglichkeit angefangene Jahre voll berechnet.

2. Wahlgrab,

Gebühr für eine 30-jährige Nutzungsdauer

a) für eine einfachbreite Grabstätte	2.610,00 €
b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten je Jahr	87,00 €

Für Grabnutzungsrechte ~~nach 1 a) und b)~~ an Mehrfachgräbern wird die entsprechend mehrfache Gebühr berechnet.

3. Urnenwahlgrab, Gebühren für eine 20-jährige Nutzungsdauer

a) für ein einfachbreites Urnenwahlgrab	1.560,00 €
b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne je Jahr	78,00 €

Für Nutzungsrechte an Mehrfachurnenwahlgräbern wird die entsprechend mehrfache Gebühr berechnet.

4 a). Urnenwahlgemeinschaftsgrab, Stele, bis zu 4 Urnen	780,00 €
4 b). Urnenwahlgemeinschaftsgrab, bis zu 2 Urnen	690,00 €
5. Bestattung unter Bäumen	1.920,00 €
6. Bestattung in Urnenkammern	1.545,00 €

7. Bei den Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern werden im Rahmen der jährweisen Verlängerungsmöglichkeit angefangene Jahre voll berechnet.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen vom 4. März 1965 (**Friedhofgebührenordnung**)

Synopse für den Gemeinderat - **geplante Änderungen sind markiert**

		<p>8. Ausnahmeregelungen bei Umbettungen</p> <p>In Umbettungsfällen nach § 15 Friedhofsatzung können Grabgebühren anteilig erstattet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bei Freiwerden eines Reihengrabes (auch für Urnen) wird die ursprünglich bezahlte Grabgebühr anteilig für die vollen Jahre der Restlaufzeit erstattet.b) Bei Freiwerden eines Wahlgrabes (auch für Urnen) wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes gem. § 15 Abs. 8 Friedhofsatzung die ursprünglich bezahlte Grabgebühr anteilig für die vollen Jahre der Restlaufzeit erstattet.
--	--	---